

„Fahrverbote“, „Schlüsselnummern“ und „Diesel-Partikelfilter“

Mit der im März 2007 in Kraft getretenen Kennzeichnungsverordnung wird die freiwillige Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen nach der Höhe ihrer Partikelemission bundesweit einheitlich geregelt. Außerdem wird ein Verkehrszeichen eingeführt, das die örtlichen Behörden zur Anordnung von Verkehrsbeschränkungen im Rahmen der Feinstaubminderung nach individuellem Bemessen aufstellen können.



Die Zuordnung eines Kraftfahrzeuges zu einer der **vier Schadstoffgruppen** (SG 1-4) wird von der emissionsbezogenen Schlüsselnummer abgeleitet, welche seit Oktober 2005 in der neuen Zulassungsbescheinigung Teil I unter „14.1“ sowie für vorher zugelassene Fahrzeuge im Kraftfahrzeugschein unter „Schlüsselnummer zu 1“ zu finden ist.

Neue Zulassungsbescheinigung Teil I

2	FIAT (I)
5	Fz.z.Pers.bef.b. 8 Spl.
5	Wohnmobil
V9	—
14	1999/96/EG;A,GKL:G1
P.2	Diesel
10	0002
14	0471
11	2800

Alter Fahrzeugschein

1	210571	2	3333	3	1190002
1	SO.KFZ.WOHNM.UEB.2,8 T				
1	1999/96/EG;A,GKL:G1				
1	Wohnmobil (F)				
1	1UDCSG633485151 2				
5	DIESEL-D	22	145		

Jeweils die letzten beiden Ziffern!

Kurze Erläuterung der Schlüsselnummern

Neue Zulassungsbescheinigung Teil I zu 14.1 & Alter Fahrzeugschein Schlüsselnummer zu 1

Bis Okt 2005: **4stelliger Aufbaucode** + **2stellige emissionsbezogene Schlüsselnummer**
Beispiel: „1605 54“ oder „2105 71“

Ab Okt 2005: **2stelliger Aufbaucode** + **2stellige emissionsbezogene Schlüsselnummer**
Beispiel: „04 54“ oder „06 81“

Bedeutung des Aufbaucodes:

1605 bzw. 04 – Sonder-Kfz-Wohnmobil bis 2,8t zGG

2105 bzw. 06 – Sonder-Kfz-Wohnmobil über 2,8t zGG

Plaketten mit zugehörigen Schlüsselnummern für Reisemobile über 2,8t zGG¹



SG 1

< Euro 2/II*)

SN:



SG 2

Euro 2/II*)

20-22, 33, 43,
53, 60, 61



SG 3

Euro 3/III*)

34, 44, 54,
70, 71



SG 4

> Euro 3/III*)

35, 45, 55, 80,
81, 83, 84, 90, 91

*) Arabische Ziffern: Pkw und leichte Nfz nach Abgasrichtlinie 70/220/EWG; Römische Ziffern: Nfz nach Abgasrichtlinie 88/77/EWG

Ausgabestellen für die Plaketten (ca. 5 €) sind die Zulassungsbehörden oder die für die Durchführung von Abgasuntersuchungen anerkannten Stellen.

Fahrverbote

Fahrverbote können seit dem Inkrafttreten der Kennzeichnungsverordnung gemäß des Maßnahmenkataloges der jeweiligen Stadt/Region individuell ausgesprochen werden. Ursprünglich wurde der 1. Juli 2007 von vielen Kommunen als offizieller Starttermin avisiert. Dies wurde jedoch vorerst auf den 1. Januar 2008 verschoben. Kraftfahrzeuge, die die Fahrverbote in sogenannten „Umweltzonen“ vermeiden wollen, müssen ab diesem Zeitpunkt mit einer entsprechenden Plakette gekennzeichnet sein. Vorläufig dürfte die rote Plakette in vielen Umweltzonen noch für freie Fahrt sorgen. Mittelfristig (ca. ab 2010) jedoch könnte auch diesen Kraftfahrzeugen die Ein- bzw. Durchfahrt erschwert werden. Ausnahmegenehmigungen für betroffene Anwohner, für die sich auch der ADAC mit Nachdruck einsetzt, sind derzeit nur temporär (in besonderen Härtefällen auch unbefristet) angedacht. Der Verstoß gegen diese Verordnung wird mit einem Bußgeld in Höhe von 40€ sowie einem Punkt in Flensburg geahndet.

Nachrüstmöglichkeiten – Dieselpartikelfilter (DPF) und Oxidationskatalysator (Oxikat)

Die Nachrüstmöglichkeit für ein Reisemobile hängt stark von der Homologation seines Basisfahrzeugs ab. Erst mit der aktuellen Modellgeneration wurden gängige Chassis überwiegend nach der „Pkw- und Leichte Nutzfahrzeuge-Abgasrichtlinie“ zugelassen. Für Fahrzeuge dieser Art ist es technisch und wirtschaftlich leichter Nachrüstsysteme auf den Markt zu bringen. Das Gros der älteren Reisemobile, von den Kastenwagen abgesehen, wurde jedoch vom Abgasverhalten her nach der „Schweren Nutzfahrzeug-Abgasrichtlinie“ konzipiert. Für diese Fahrzeuge kommt eine Nachrüstung mittels DPF weder aus technischen noch aus wirtschaftlichen Gründen in Frage. Als Faustregel für eine erfolgreiche DPF-Nachrüstung gilt vorerst, dass das Basisfahrzeug mindestens Schadstoffgruppe 3 vorweisen sollte.

Nachrüstfilter für einzelne Basisfahrzeuge jüngerer Generation werden z. T. bereits von den OEMs (Mercedes Benz, FIAT, Ford, Renault, usw.) sowie vereinzelt von Zulieferern (z. B. Oberland Mangold, HJS) angeboten. Für ältere Fahrzeuge schlechter als Schadstoffgruppe 2 dürften vorschrittskonforme DPF-Nachrüstlösungen auch in Zukunft nur schwer realisierbar sein.

Alternativ bietet sich die Möglichkeit der Nachrüstung eines Oxikats oder besser noch einer Kombilösung mit nachgeschaltetem DPF an. Wie auch bei der reinen DPF-Nachrüstung, so ist die Nachrüstung eines Oxikats derzeit nur für Fahrzeuge realisierbar, deren Abgasverhalten die Grenzwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge einhält. Alle anderen Nachrüstsysteme sollten mit Vorsicht betrachtet werden.

¹ Gilt ausschließlich für Reisemobile mit Diesel-Motor. Bei Fragen zu Reisemobilen < 2,8t bitte an CIVD wenden.